

Index

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Leitgedanke und Vereinszweck
- §3 Mitglieder
- §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Nichtstimmberechtigte Fördermitglieder
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §7 Die Mitgliedsbeiträge
- §8 Organe des Vereins
- §9 Die Mitgliederversammlung
- §10 Der Vorstand
- §11 Der Geschäftsführer
- §12 Protokollieren der Beschlüsse
- §13 Auflösung des Vereins

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **MAYA e.V.**
- 2) Sitz des Vereins ist 06712 Zeitz.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§2 Leitgedanken und Vereinszweck

- 1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Erreicht wird dieses Ziel dadurch, dass Kunst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- 2). Dies geschieht beispielsweise durch Ausstellungen, Workshops, Vorträge, Konzerte und andere dem Vereinsziel dienliche Aktionen; soweit es die finanziellen Mittel zulassen.
- 3). Die Dokumentation dieser Aktionen auf den Webseiten des Vereins (www.maya-ev.de) ergänzt das Vereinsziel über den lokalen und temporären Rahmen hinaus.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6) Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.

- 7) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen ausschliesslich für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung der Vorstandsmitglieder beschliessen.
- 10) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand behält sich vor über die Aufnahme in den Verein zu entscheiden.
- 4) Es gibt stimmberechtigte Mitglieder und nichtstimmberechtigte Fördermitglieder.
- 5) Mitglied ist man erst, wenn der korrekte Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit fristlos möglich.
- 3) Ein Ausschluss ist begründet durch groben Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, durch ausstehende Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter Mahnung, oder aus sonstigen schwerwiegenden, den Vereinsgedanken negativ betreffenden Gründen. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes wird dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit gegeben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche der Mitgliedschaft, hiervon ausgeschlossen sind offene Beitrittszahlungen.

§5 Nichtstimmberechtigte Fördermitglieder

- 1) Die Aufnahme eines Nichtstimmberechtigten Fördermitgliedes erfolgt auf Antrag.
- 2) Zur Aufnahme kann jedes stimmberechtigte Mitglied vom Vorstand autorisiert werden.
- 3) Die Mitgliedschaft tritt mit dem Entrichten des Fördermitgliedschaftsbeitrages in Kraft.
- 4) Die Dauer der Mitgliedschaft sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrags nichtstimmberechtigter Fördermitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.
- 5) Das Fördermitglied muss vom Erlöschen der Mitgliedschaft nicht benachrichtigt werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Außer den Fördermitgliedern hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder besitzen das Recht, über Vorgänge bzw. Veränderungen im Verein informiert zu werden. Alle stimmberechtigten Mitglieder besitzen die Möglichkeit in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Gedanken des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und der Beitragspflicht nachzukommen.

§7 Die Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglieder und Fördermitglieder bezahlen Beiträge.
- 2) Beitragshöhe, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren, so fern diese anfallen, legt der Vorstand fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann stimmberechtigt, wenn Aufnahmegebühr und Beitrag vollständig entrichtet wurden.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag von stimmberechtigten Mitgliedern ist Jährlich im Voraus zu entrichten.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern ist am Tage des Eintritts in den Verein zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Besonder Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Bereichsleiter) welche die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche, welche in der vorstandsinternen Geschäftsordnung näher beschrieben sind, als gesetzlichen Vertreters des Vereins übernehmen.

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 3) Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnungspunkte) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift.
- 4) Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- 5) Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- 6) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt haben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen gemäß §9 Abs. 2 einzuberufen.
- 8) Die Entscheidungen aller Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.
Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschliessen.
- 10) Der Vorstand hat das Recht sog. „MAYA -Treffen“ einzuberufen. Es werden hierzu alle Mitglieder eingeladen, die sich vorher per E-Mail, Telefon oder persönlich angemeldet haben, eine Einladung zu erhalten. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Treffen in Form einer E-Mail oder per Telefon. Diese Treffen sind nicht verpflichtend, müssen nicht protokolliert werden und sollen dazu dienen, anstehende Projekte zu besprechen bzw. zu koordinieren und ggf. Schwierigkeiten zu klären. Die Einladung zum „MAYA -Treffen“ enthält Tagesordnungspunkte der anstehenden Themen.

§10 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- 1 Vorstandsvorsitzenden
- 1 Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden

2) Der Vorstand wird bei der Gründungsversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt seine Ersetzung durch Kooption, d.h. das verbleibende Vorstandsmitglied bestimmt seinen Nachfolger.

3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

5) Der Vorstandsvorsitzende ist allein beschlussfähig, wenn er verhindert ist, ist sein Stellvertreter für diesen Zeitraum allein beschlussfähig.

6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer sowie dessen Aufgabenbereich und die Dauer seiner Tätigkeit bestimmen.

8) In einer vorstandsinternen Geschäftsordnung werden die Handlungsbereiche der Vorstandsmitglieder sowie des Geschäftsführers und damit der Bereich ihrer privaten Verantwortung und ggf. Haftung festgelegt. Veränderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

9) Die Einberufung des Vorstands bedarf keiner besonderen Form.

10) Der Vorstand soll ermächtigt werden, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§11 Der Geschäftsführer

1) So ein Geschäftsführer vom Vorstand berufen wird, handelt er gem. §2 der Satzung. Der Geschäftsführer ist weder Mitglied des Vereins noch Mitglied des Vorstands. Sein optionales Honorar wird aus Mitteln des Vereins bezahlt; die Höhe des Honorars legt der Vorstand fest.

2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§12 Protokollieren der Beschlüsse

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- 2) Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten.
- 3) Das Protokoll ist von Vorstandsvorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4) Das Amt des Protokollführers wird zu Beginn jeder Sitzung vom Vorstandsvorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) vergeben.

§13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "**Imkerverein Zeitz und Umgegend von 1895 e.V.**" welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neufassung der Satzung vom 14.04.2018